



F.A.Z.-Research Kompaktanalyse

Die Stiftung in der betrieblichen Nachfolge in Deutschland

Hans Peter Trötscher,

Frankfurt, 4. Dezember 2016

Frankfurter Allgemeine Archiv

Vorbemerkung:

Die Höhe der Ausschüttungen von gemeinnützigen Stiftungen an den Stifter und seine Familie hat der Gesetzgeber auf maximal ein Drittel der Erträge reduziert.¹ Im Gegensatz dazu besteht keine gesetzliche Regelung für die Höhe der Ausschüttung von Stiftungsunternehmen an die ihnen verbundenen Stiftungen. In Deutschland beträgt der Anteil der kleinen Stiftungen mit einem Grundkapital von 50.000 bis 1.000.000 € mehr als 70 Prozent.

Die bekannten Ausschüttungshöhen der großen Stiftungen (Bosch, Mahle, Zeppelin, Bertelsmann, Krupp etc.) können daher nicht unbedingt als Maßstab für alle Sektoren herangezogen werden. Zu sehr unterscheiden sich auch hier die Ausschüttungshöhen, die zwischen 2,5 (ZF) und 30 Prozent (Bertelsmann)² betragen. Sowohl das Grundkapital als auch die absolute Höhe der Dividenden der Stiftungsunternehmen müssen als Größe für sich betrachtet werden. Nicht einmal die Größe des Anteils, den eine Stiftung an einem Unternehmen hält, erlaubt Rückschlüsse auf die Höhe der Ausschüttungen, da nicht einmal geregelt ist, wie hoch der prozentuale Anteil sein muss, damit ein Unternehmen als stiftungsgebunden gelten kann.³

1. Grundsätzliche Regeln gibt es nicht

Da es keine Regeln gibt, wie viele Geld ein Unternehmen an seine Stiftung ausschütten muss, wie Hermann Falk von der Geschäftsleitung des Bundes Deutscher Stiftungen betont, und einzig und allein der Vorschrift zu genügen ist, dass die Alimentation ausreichen muss, um den Stiftungszweck zu erfüllen, ist zwar eine ungefähre Mindestanforderung an die Ausschüttungshöhe gegeben.

Der Rechtsstreit zwischen Fresenius und der verbundenen Stiftung aus dem Jahr 2010 zeigt, dass vermeintliche Ansprüche nicht gerichtlich durchgesetzt werden können.⁴ Fresenius konnte bei einer Ausschüttungsquote von gut drei Prozent an die mit einem Drittel am Konzern beteiligte Stiftung bleiben. Selbst der Bundesverband Deutscher Stiftungen, der in jedem Jahr Daten und Zahlen seiner Mitglieder erhebt, verfügt leider aufgrund des mangelnden Auskunftswillens seiner Mitglieder nicht über entsprechende Zahlen „so Frank Schmidtke, Statistikerferent des Bundesverbands Deutscher Stiftungen.“⁵

2. Der Stifterwille entscheidet

Die Fachanwälte Schiffer und Pruns setzen in ihrer Studie zur unternehmensverbundenen Stiftung den in der Stiftungssatzung manifestierten konkreten Stifterwillen (dessen Einhaltung durch die Aufsicht der Stiftungsaussichtbehörden garantiert wird) als einzig gültigen Maßstab für die Gestaltung der Stiftungsbelange. Werden an der Satzung Änderungen vorgenommen, so muss die Aufsichtsbehörde dem zustimmen. „Der Stifterwille ist (beinahe) der Maßstab aller Dinge im Stiftungsrecht. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist der "Garant des Stifterwillens". Sie ist aber auf die reine Rechtsaufsicht beschränkt. Das umfasst "nur" die Überwachung der Einhaltung von Gesetz und Stiftungssatzung, in der der Stifterwille manifestiert ist. Die Stiftungsorgane sind bei ihren Entscheidungen über die Art und Weise der Verwaltung der Stiftung frei.

Hat der Stifter beispielsweise in der Stiftungssatzung abstrakt und "unbestimmt" festgelegt, dass die Verwaltung der Stiftung "sparsam und wirtschaftlich" zu erfolgen hat, darf die Aufsichtsbehörde dennoch nicht ihre eigene Einschätzung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit an die Stelle der Einschätzung der Stiftungsorgane setzen. Es besteht keine Fachaufsicht über die Stiftung. Die Stiftungsaufsicht wird auch bei einer Beteiligungsträgerstiftung nicht zum Obergeschäftsführer der Gesellschaft, an der die Stiftung beteiligt ist. Das ist beruhigend für die unternehmensverbundene Stiftung.“⁶